

allenthalben besser gewesen sei als die neue, wenn wir die alten Freischützen, die alten Bürgergarden beibehalten wollten. Ich kann diese Ansicht auch nicht theilen, wenn hier geradezu auf das Bürgergardenmandat zurückgewiesen wird, das schon längst für unzureichend anerkannt wurde; ich muß vielmehr dem Abg. D. Schröder beipflichten, daß dadurch Folgendes gesagt wird: Die Communalgarde ist nun so ein Institut, es ist nicht viel damit; aber die Freischützen, die muß man rühmen; das ist ein schöner Name, seit ihn Carl Maria v. Weber über die Bühne hat gehen lassen, ist er neu empor getreten. Das Institut ist zwar schon veraltet, es ist eine Ruine; aber auch Ruinen haben ihr Schönes; künstlich und natürlich ist Alles schön an ihnen. Nun komme ich auf das Bürgergardengesetz zurück; da taucht in mir eine Erinnerung an das Jahr 1830 auf, weil ich damals wohl gesehen habe, welchen Schwierigkeiten es unterlag, das neue Institut der Communalgarde gegen das alte der Bürgergarden aufzutreten zu lassen. Ich würde es sehr beklagen, wenn die Regierung den Gedanken in sich aufzunehmen wollte, daß auf die alte Gesetzgebung zurück zu gehen, selbiger die von 1830 unterzuordnen und auszusprechen sei, daß man an ihr das Beste gehabt habe. Mit dieser Meinung möchte ich mich nicht befassen.

Königl. Commissair Müller: In Bezug auf die Motiven, die der geehrte Referent für seinen jetzigen Antrag aufgestellt hat, und in Beziehung auf die Aeußerung des Redners, welcher zuletzt gesprochen, muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Erklärung der Staatsregierung, wie sie sowohl durch mich in der Deputationsitzung, als auch in der vorigen Kammeritzung durch den betreffenden Staatsminister geschehen ist, keineswegs dahin ging, als sei es ganz fakultativ, ob in irgend einer Stadt Communalgarden bestehen sollen oder nicht. Sondern es ist bloß erklärt worden, man habe sich an den Katalog von Städten, welcher in der Beilage zum Regulativ vom 29. November 1830 zu ersehen ist, nicht unbedingt gehalten. Und daß dies nicht nöthig sei, geht schon aus der I. §. des Regulativs hervor. Es ist hierin ausdrücklich andere Anordnung vorbehalten worden. Man hatte bei Erlassung des Regulativs die Ansicht, daß die in der Beilage aufgeführten Städte ungefähr die sein würden, wo sich das Bedürfnis zu Errichtung von Communalgarden herausstellen möchte. In der Folge hat sich aber gezeigt, daß mehrere der hier aufgeführten Städte dies Bedürfnis nicht gehabt haben. Von mehreren ist darum angesucht worden, sie entweder mit Errichtung von Communalgarden zu verschonen, oder die bereits bestehenden wieder aufzulösen. Auf solche Gesuche sind die Lokalverhältnisse von der Regierung genau erörtert worden, und wenn sich gefunden, daß die betreffenden Städte wirklich kein Bedürfnis einer Communalgarde hatten, hat man dieselben mit deren Errichtung verschont, oder die Auflösung der bereits bestehenden verfügt. Umgekehrt hat man auch Städten, welche in dem Katalog nicht aufgeführt waren, nachträglich die Errichtung von Communalgarden gestattet, sobald man sich überzeugte, daß dies unbedenklich sei. Und in dieser Weise, hat die Regierung erklärt, werde sie fortfahren und nur in sofern auf die Wünsche und Erklärungen der Städte

selbst Gewicht legen, als sie sich dadurch für verpflichtet halte, genaue Erörterungen anzustellen, ob das Bedürfnis der Errichtung oder Auflösung von Communalgarden vorhanden sei. Wenn die Regierung Letzteres bestätigt findet, wird sie den Wünschen der einzelnen Städte nicht entgegen sein. Dagegen soll keineswegs unbedingt jeder Stadt frei gelassen werden, ob sie Communalgarden behalten oder errichten wollte oder nicht. Im Gegentheil, wenn Gesuche um Auflösung der Communalgarden von Städten eingehen sollten, deren Verhältnisse die Ueberzeugung bei der Regierung begründen, daß ihnen eine bewaffnete Macht nöthig ist, so würde man auf solche Gesuche nicht eingehen. Umgekehrt würde man sich aber auch nicht entschließen, die Errichtung von Communalgarden zu genehmigen, wo sie bis jetzt nicht bestanden haben und die Verhältnisse von der Art sind, daß der Errichtung Bedenken entgegen stehen.

Referent Reich-Eisenstuck: Ich scheine ganz mißverstanden worden zu sein. Es ist nicht die Rede davon, daß ein Antrag auf Unterordnung des Communalgardengesetzes unter das Bürgergardengesetz geschehen soll. Im Gegentheil glaube ich die Auflösung von Communalgarden dadurch zu hindern, wenn man ihr Bestehen in der Weise erleichtert, daß man nicht Massen aufstellt, wie dies nach der allgemeinen Verpflichtung geschehen muß, sondern daß man eine kleinere, jedoch für das Bedürfnis zweckdienliche und hinreichende Quote festsetzt. Daß dadurch das Bestehen der Communalgarden in einzelnen Fällen sehr erleichtert wird, unterliegt keinem Zweifel; denn dadurch, daß, wenn die Normalzahl erreicht ist, die Uebrigen, welche nicht freiwillig fort dienen wollen, von der anscheinenden Last befreit werden, wird eine große Erleichterung gewährt. Aus der Erfahrung weiß ich es, daß die, welche einmal mit Widerwillen dienen, dem Institut von geringem Nutzen sind, und wenn solcher Leute Dienstzeit dadurch abgekürzt wird, so wird dies wirklich zur Verbesserung des Instituts dienen. Ich habe hingegen durchaus keinen bestimmten Vorschlag gemacht und habe mich, um alle Mißdeutungen zu vermeiden, ausdrücklich auf die einzelnen Paragraphen des Bürgergardengesetzes, welche dabei in Erwägung kommen können, bezogen. Eine Erwägung aber, ob eine solche Beschränkung der Dienstleistenden, ob eine Normalsumme in Orten dem Zwecke genügen werde, wo das Bestehen der Communalgarden selbst zweifelhaft ist, — und mehr habe ich nicht gewollt — ist, glaube ich, keine Abänderung des Communalgardengesetzes, sondern nur eine kleine Beschränkung, welche dem Institut selbst vortheilhaft werden muß. Indessen wird der Regierung jederzeit zur Erwägung zu empfehlen sein, jedenfalls das pro und contra genau zu prüfen, und auch für den Fall, daß die Regierung auf den Vorschlag Rücksicht nehmen sollte, wird immer noch das fernere Schicksal dieser Idee der Diskussion in der Kammer überlassen bleiben müssen.

Abg. Eisenstuck: Es ist in dem Antrage bloß von dem Mandat vom 22. März 1828 im Allgemeinen gesprochen, und es heißt da: „in wie weit das Mandat vom 22. März 1828, die Errichtung von Bürgergarden betreffend, nicht den gegen-